

**Spitalsverbot für Angeimpfte.**

Gemäß einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. v. M. hat die k. k. niederösterreichische Statthalterei verfügt: In Zivilkrankenanstalten und sonstigen Zivildürsorgeanstalten jeder Art darf vom 15. Juni 1916 angefangen das Betreten des Anstaltsgebietes Personen, die Anstaltspfleglinge besuchen wollen, von den den Zutritt zur Anstalt überwachenden Organen erst dann gestattet werden, wenn die Besucher durch eine ärztliche Bestätigung nachweisen, daß sie seit Kriegsbeginn gegen Blattern

mit Erfolg geimpft oder wiedergeimpft wurden. Die Anstaltsleitungen wurden angewiesen, bezügliche Tafeln an den Anstaltszugängen anbringen zu lassen, die derzeit in Pflege befindlichen Kranken sofort und die künftig zur Aufnahme gelangenden unmittelbar nach der Aufnahme zu verständigen. Die Mitteilungen der Anstaltsleitung über die Aufnahme von Pfleglingen an die Angehörigen sowie die Korrespondenzen der Anstaltspfleglinge sind womöglich mit einem diese Verfügung enthaltenden Stapiglienaufdruck zu versehen.

Ausnahmen, die in besonders dringlichen Fällen notwendig werden (z. B. bei Besuch Sterbender durch zugereiste Angehörige), sind nur fallweise mit ausdrücklicher Bewilligung des leitenden, bezw. diensthabenden Anstaltsarztes zulässig. Die Leitungen sämtlicher Kranken- und sonstigen Fürsorgeanstalten wurden sofort aufgefordert, diese Maßnahmen auf das strengste durchzuführen und sämtlichen Anstaltsärzten, Krankenpflegerinnen sowie allen übrigen Anstaltsangestellten zur Kenntnis zu bringen; die Durchführung wird von den politischen Bezirks- und den Gemeindefsanitätsbehörden überwacht. Hinsichtlich der aus Ungarn kommenden Besucher wurde gleichzeitig vom Ministerium des Innern das königlich ungarische Ministerium des Innern mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung in Kenntnis gesetzt.